



Die Medienstelle
Postfach, 9023 St. Gallen
+41 (0)58 465 29 86

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 19. Juli 2017

Urteil C-6561/2015, C-6471/2015 vom 18. Juli 2017

Festsetzung der OKP-Tarife für helikoptergestützte Rettungseinsätze im Kanton Wallis nicht gesetzeskonform

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Tariffestsetzungsbeschluss der Regierung des Kantons Wallis auf Beschwerde der Air Zermatt AG sowie verschiedener Krankenversicherer hin aufgehoben. Die Festsetzung des Tarifs ab 1. Januar 2014 beruht auf einem unvollständig festgestellten Sachverhalt und verletzt die im Krankenversicherungsgesetz (KVG) geltenden Tarifgestaltungsgrundsätze.

Nach gescheiterten Tarifverhandlungen zwischen den Tarifpartnern hatte die Regierung des Kantons Wallis die Tarife der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für helikoptergestützte Rettungseinsätze hoheitlich festgesetzt. Mit diesen Tarifen waren die Air Zermatt AG als betroffenes Rettungsunternehmen sowie diverse Krankenversicherer nicht einverstanden und erhoben Beschwerde. Das Bundesverwaltungsgericht kommt in seinem Urteil zum Schluss, dass die geltenden Tarifgestaltungsgrundsätze nicht eingehalten wurden, weil der festgesetzte Tarif nicht auf der Grundlage effektiver und transparenter Leistungs- und Kostendaten des Rettungsunternehmens, sondern auf der Basis von Normkosten und teuerungsbedingt indexierten Kosten festgesetzt wurde.

Das Rettungsunternehmen hat seine tarifrelevanten Kosten und Leistungen nicht rechtsgenügend ausgewiesen. Auch erlauben die eingereichten Akten keine transparente Abgrenzung des Rettungsbetriebs zum kommerziellen Flugbetrieb der Air Zermatt AG. Die Kantonsregierung ist ihrer Untersuchungspflicht nicht nachgekommen, weil sie keine Vorkehrungen dafür getroffen hat, einen KVG-konformen Kosten- und Leistungsausweis zu erhalten. Es wurde zudem nicht sichergestellt, dass nur die Kosten der OKP-pflichtigen Rettungsleistungen in die Tarifberechnung eingeflossen sind, da eine Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Aspekten der Frage nach der Auslastung des 24-Stunden-Rettungsbetriebs fehlt. Eine rechtskonforme Effizienzprüfung wurde nicht durchgeführt, wobei zu beachten ist, dass die OKP keine allfälligen Überkapazitäten finanzieren muss. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Beschluss deshalb aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an die Regierung des Kantons Wallis zurückgewiesen.

Das Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Katharina Zürcher, Kommunikationsfachfrau

+41 (0)58 465 26 72 / +41 (0)79 621 53 46, medien@bvger.admin.ch